

Hinweise zur Förderung von Bushaltestellen und ZOB nach § 13 ÖPNVG NRW

Auszug aus dem Entwurf des Handbuchs zur Abgrenzungsrichtlinie zu § 13 ÖPNVG NRW, Stand 29.11.2017

Bushaltestellen /Zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOB)

An Bushaltestellen sind Investitionsmaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung zuwendungsfähig. Dies umfasst den barrierefreien Bau, Ausbau oder Umbau von Haltestellen und Haltestellenpositionen (inklusive Standortverlegung) einschließlich der Haltestellenausstattung. Die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme an der Haltestelle stehenden Tiefbaumaßnahmen sind zuwendungsfähig. Hierzu zählen u. a. Einbau von taktilen Leiteinrichtungen, Anhebung des Wartebereiches für die Fahrgäste, Bordsteineinbau, Anpassungen des Fahrbahnbereiches, Anlage von Buskaps oder Busbuchten.

Es werden folgende Einrichtungsgegenstände als Standardausstattung einer Haltestelle angesehen und sind daher zuwendungsfähig:

- Fahrgastunterstände,
- Sitzgelegenheiten,
- Haltestellenschild mit Linienbezeichnung, Informations- und Fahrplantaafeln,
- Beleuchtung mit Netzanschluss oder Solarbetrieb,
- Abfallbehälter,
- Taktile Leiteinrichtungen/Blindenleitstreifen (auch Nachrüstung), auch im engeren Umfeld der Haltestelle.

Ebenfalls zuwendungsfähig sind die Maßnahmen an der umgebenden Straßenverkehrsanlage zur Gewährleistung der barrierefreien Erreichbarkeit der Haltestellen im engeren Umfeld der Haltestelle.

Beim Bau barrierefreier Haltestellen sind die gesetzlichen Vorgaben, die sich aus dem Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)) und dem Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW)) ergeben, zu beachten.

Dynamische Fahrgastinformationen sind nur im Zusammenhang mit dem barrierefreien Bau, Ausbau oder Umbau der Haltestelle zuwendungsfähig, soweit die dynamische Fahrgastinformation der Barrierefreiheit dient und in der Regel mit einem akustischen Sprachwiedergabesystem versehen ist, welches die Anzeigetexte akustisch wiedergeben kann.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Maßnahmen, an Haltestellen, die ausschließlich dem freigestellten Schülerverkehr oder Fernbusverkehr dienen. Voraussetzung für eine Zuwendung ist der genehmigte Linienbetrieb gemäß § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG),
- P+R-Stellplätze,
- B+R-Stellplätze,
- Ladeinfrastruktur für E-Bikes, Elektroautos und Pedelecs,
- Wartehallen in Eigentum von Werbeunternehmen,
- Werbevitriolen und Werbeanlagen,
- ergänzende Maßnahmen zur ÖPNV-Beschleunigung an Lichtsignalanlagen,
- Fernbusbahnhöfe.

Ergänzende Regelungen für Zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOB)

Ein Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) wird definiert als bedeutende zentrale Umsteigehaltestelle, die der Verknüpfung von mehreren Buslinien untereinander oder von Buslinien mit anderen Verkehrsmitteln des ÖPNV dient. Durch die Verknüpfung von wichtigen ÖPNV-Linien mit unterschiedlichen Linienwegen und -zielen stellt der ZOB eine zentrale Verknüpfungshaltestelle dar. Ein ZOB befindet sich im Zentrum einer Stadt oder der zentralen Lage eines Orts-/Stadtteilzentrums.

Gefördert wird der barrierefreie Neubau oder Umbau von ZOB entsprechend den Regelungen für die Zuwendung von barrierefreien Bushaltestellen. Darüber hinaus sind an ZOBs ergänzend zuwendungsfähig:

- Buswartebereiche und Pausenplätze,
- Fahrbahnen innerhalb des ZOB, die ausschließlich von Bussen befahren werden. Toilettenanlagen, soweit diese für ÖPNV-Kunden barrierefrei während der Betriebszeiten der am ZOB verkehrenden Linien zugänglich sind. Die Toilettenanlagen sollen den ÖPNV-Nutzern grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Bei einer Erhebung von Nutzungsentgelten sind diese so zu bemessen, dass sie maximal nur zur Deckung der Betriebskosten dienen.

Förderobergrenzen

Für Fahrgastwartehallen mit mehr als 10 m² überdachter Grundfläche (einschließlich Dachüberstand) ist der Flächenbedarf der Wartehalle über das Fahrgastaufkommen anhand von Fahrgasterhebungen gesondert nachzuweisen. Die Förderobergrenze der zwf. Kosten beträgt 1.500 €/m² überdachte Grundfläche.

c) Ergänzende Regelungen zur barrierefreien Gestaltung

Ergänzend zur Nr. 4.1 lit. b) gelten bei Investitionsmaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von (Stadt-, Straßenbahn- und Bus-)Haltestellen nachfolgende Regelungen:

Bagatellgrenze

Die Bagatellgrenze beträgt zuwendungsfähige Ausgaben von mindestens 100.000 €. Die barrierefreie Gestaltung von Maßnahmenpaketen bestehend aus mehreren Bushaltestellen ist möglich, sofern diese Bestandteil eines Maßnahmenkonzeptes mit Prioritätenreihung zur barrierefreien Gestaltung des ÖPNV sind, das sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde bzw. des Aufgabenträgers erstreckt.

Maßnahmenkonzept

Im Maßnahmenkonzept ist eine Prioritätenreihung für die barrierefreie Gestaltung der Bushaltestellen im Zuständigkeitsbereich festzulegen. Dabei muss das Maßnahmenkonzept das gesamte Gebiet der Gemeinde bzw. des Aufgabenträgers beinhalten. Die Prioritätenreihung für die barrierefreie Gestaltung erfolgt dabei anhand von nachvollziehbaren Kriterien durch die Gemeinde bzw. den Aufgabenträger. Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes sind der Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeirat zu beteiligen.

Mögliche Kriterien für die Prioritätenreihung im Maßnahmenkonzept können sein:

- Anzahl der durchschnittlichen täglichen Ein-/Aussteiger pro Werktag,
- Bushaltestellen mit besonders hohem Aufkommen an Fahrgästen mit Mobilitätseinschränkungen (z. B. im Umfeld von Krankenhäusern, Altenheimen, Behinderteneinrichtungen oder -werkstätten, sozialen Institutionen, öffentlichen Gebäuden/Einrichtungen etc.),
- Bushaltestellen an Linienwegen von aufkommensstarken ÖPNV-Linien,
- weitere Kriterien.

Eine Überlagerung verschiedener Kriterien zur Prioritätenreihung kann dabei ebenfalls sinnvoll sein.

Das Maßnahmenkonzept ist möglichst zur Maßnahmenanmeldung spätestens jedoch gemeinsam mit dem Zuwendungsantrag der Bewilligungsbehörde vorzulegen.